

Der Rechnungshof im Verfassungsgefüge

Die kürzlich durch die zwei B-VG- Novellen (BGBl I 2009/106; BGBl I 2010/98) geänderten verfassungsrechtlichen Bestimmungen über den Rechnungshof werfen zahlreiche Schwierigkeiten in Hinblick auf ihre Interpretation und Anwendung auf:

1.) Die Kompetenz des Rechnungshofes in Bezug auf „beherrschte“ Unternehmen

- Beim Tatbestand der „faktischen Beherrschung“ durch eine Gebietskörperschaft sind insbesondere persönliche Beziehungen zwischen Unternehmen und politisch einflussreichen Funktionsträgern zu beachten.
- Die Anwendung der Regelung ist problematisch, da die bloße Möglichkeit der Beherrschung durch den VfGH kaum festzustellen sein wird und außerdem ständigem Wandel unterworfen ist.
- Bei privaten Unternehmen, die wirtschaftlich von einer Gebietskörperschaft abhängig sind, wird die Möglichkeit der faktischen Beherrschung meist vorliegen.

2.) Die Kompetenz des Rechnungshofes zur Prüfung von Gemeinden

- Aus der Absicht des Gesetzgebers ergibt sich, dass jährlich insgesamt nur zwei Anträge auf Prüfung von Gemeinden, welche die Einwohnergrenze für die Prüfungspflicht unterschreiten, durch LReg oder LT zulässig sind und dies nicht pro Bundesland und Antragssteller gilt.
- Unklar ist, ob die Zulässigkeit der Anträge nach deren Wichtigkeit oder ausschließlich nach deren zeitlicher Priorität zu beurteilen ist.

3.) Die Kompetenzen der Landesrechnungshöfe

- Trotz fehlender gesetzlicher Anordnung muss man aufgrund der Materialien weiterhin annehmen, dass die Landesrechnungshöfe dem Bundesrechnungshof organisatorisch und funktionell gleichartig zu sein haben.
- Aus der gesetzlichen Formulierung ist zu schließen, dass dem Landesverfassungsgesetzgeber bei Normierung zusätzlicher Kompetenzen des Landesrechnungshofes nach Art 127c B-VG umfangreichere Gestaltungsmöglichkeiten als die bloße Wiederholung der Regelungen des B-VG zukommen.

4.) Begleitende Kontrolle oder ex-post-Kontrolle

- Eine begleitende Kontrolle des Rechnungshofes ist aufgrund der drohenden Präjudizierung der ex-post-Kontrolle verfassungsrechtlich unzulässig.
- Bei größeren Projekten ist eine Kontrolle von Teilprojekten zulässig, wobei jedoch der Prüfungsgegenstand sorgfältig einzugrenzen ist.